

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Bauwerksbrüter -

Stand: Mai 2012

---

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## **Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

# 1. Vorhaben bzw. Planung

## Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

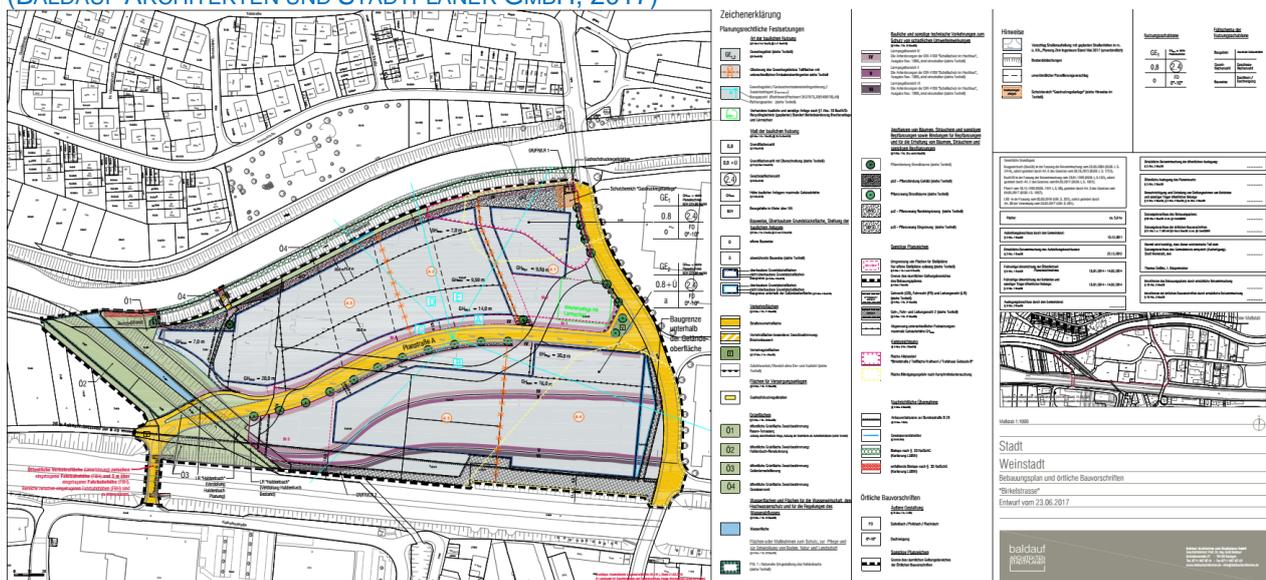
Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach (Fläche Plangebiet: ca. 5,9 ha (s. Abb. 2)). Ziel: Der Wegfall der gewerblichen Nutzung durch den Teigwarenhersteller Birkel und deren städtebaulichen Folgen für das ehemalige „Birkel-Areal“ im Ortsteil Weinstadt - Endersbach konnten bisher nicht behoben werden. Die geplante Nutzung sieht unterschiedliche Gewerbebetriebe und bürogebundene Dienstleister vor. Die Grundidee der städtebaulichen Konzeption ist es, die von Osten aus dem Gewerbegebiet Benedikt-Auchwiesen kommende Werkstraße weiterzuführen und diese möglichst parallel zur Rems durch das „Birkel-Areal“ zu führen. Die Konzeption sieht vor, dass das „Birkel-Areal“ im Westen durch die bestehende Unterführung an den Kalkofen angebunden wird. Über einen neuen Steg soll das Gebiet Trappeler fußläufig angebunden werden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungs- u. Plangebietes (roter Kreis) und Gemeindegrenzen (magenta Linien)  
 Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg  
 (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach 2017 (schwarz gestrichelte Linie; ca. 5,9 ha)  
 Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Abb. 3: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Birkelstraße“ in Weinstadt – Entwurf vom 23.06.2017 (BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH, 2017)



*Für die saP relevante Planunterlagen:*

*BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2017): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Birkelstraße“ – Entwurf vom 23.06.2017 (Plan, Textliche Festsetzungen und Begründung). Auftrag.: Stadt Weinstadt . – Unveröffentlicht.*

*KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2017): Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach. Auftrag.: Stadt Weinstadt – Stadtbauamt. – Unveröffentlicht.*

*FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN KÖNIG + PARTNER (2017): Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Birkelstraße“. Auftrag.: Stadt Weinstadt. – Unveröffentlicht.*

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

- Art des Anhangs IV der FFH-RL  
 Europäische Vogelart<sup>2</sup> / national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

#### Bauwerksbrüter:

Biotop Hausrotschwanz: Siedlungsbereich u. Offenlandbiotop mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken bzw. Felsen oder anthropogenen Felswänden z. B. in Steinbrüchen.

Nisthabitat Hausrotschwanz: Bauwerksnischen oder ggf. Felsnischen.

Nahrung Hausrotschwanz: Spinnentiere und Insekten und deren Entwicklungsstadien sowie Beeren.

Reviergröße Hausrotschwanz: 1,0-7,4 ha Ø z. B. 0,8 ha

Empfindlichkeit Hausrotschwanz: baubedingt: gering / anlagebedingt: sehr gering / betriebsbedingt: gering.

Fortpflanzung Hausrotschwanz: A2 – E4, Siedlungsbereich u. Offenlandbiotop mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken bzw. Felsen oder anthropogenen Felswänden z. B. in Steinbrüchen.

Aufzucht Hausrotschwanz: (A4-)E4 – E8(-E10), Siedlungsbereich u. Offenlandbiotop mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken bzw. Felsen oder anthropogenen Felswänden z. B. in Steinbrüchen.

Wanderung u. Überwinterung Hausrotschwanz: Kurz- u. Mittelstreckenzieher, E9(-M11) – A2(-A3), Sw- u. W-Frankreich, Mittelmeerraum, N-Afrika, Siedlungsbereich u. Offenlandbiotop mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken bzw. Felsen oder anthropogenen Felswänden z. B. in Steinbrüchen.

Quelle: BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1-3. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage: 2 BP Hausrotschwanz = 2 BP Vollsiedler.

Habitat: Brut- und Nahrungshabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2017): *Faunistische Untersuchungen zur Neuaufrstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach*. Auftrag.: Stadt Weinstadt – Stadtbauamt. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das etwa 5,9 ha Fläche umfassende Untersuchungs- bzw. Plangebiet besteht überwiegend aus versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen u. Plätze) ein, danach folgen gepflasterte und wassergebundene Wege und Plätze. Größere Vegetationsflächen finden sich nur im Bereich von Rems und Haldenbach (Ufergehölze, Grünland etc.). Die übrigen Biotoptypen sind ein kurzer Abschnitt eines Bachunterlaufes, Kleingehölze sowie verschiedene andere z. T. sehr kleinflächige Biotopstrukturen. Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Weinstadt, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Hausrotschwanz 10 % von 3.171 ha = ca. 317 ha : 0,8 ha/BP = 396 BP.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2014“ in ‚Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach‘ (KOCH, 2017) und Abb. 3.

Abb. 4: Plangebiet (rot; ca. 5,9 ha) und Gemarkung von Weinstadt (magenta; ca. 3.171 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

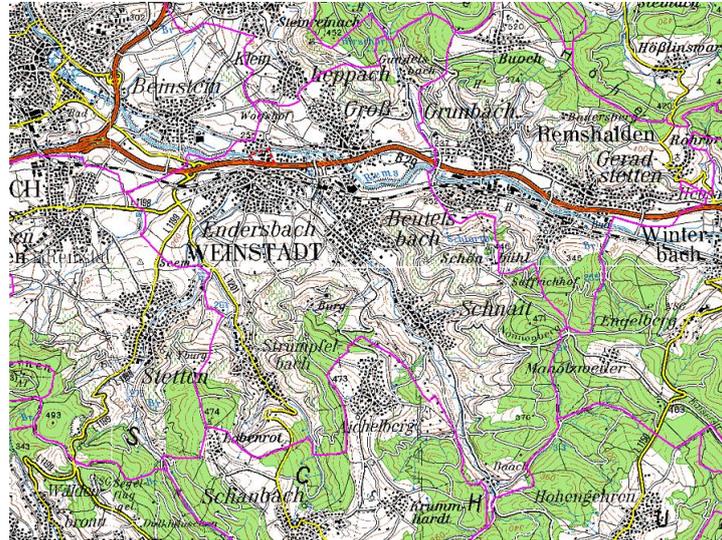
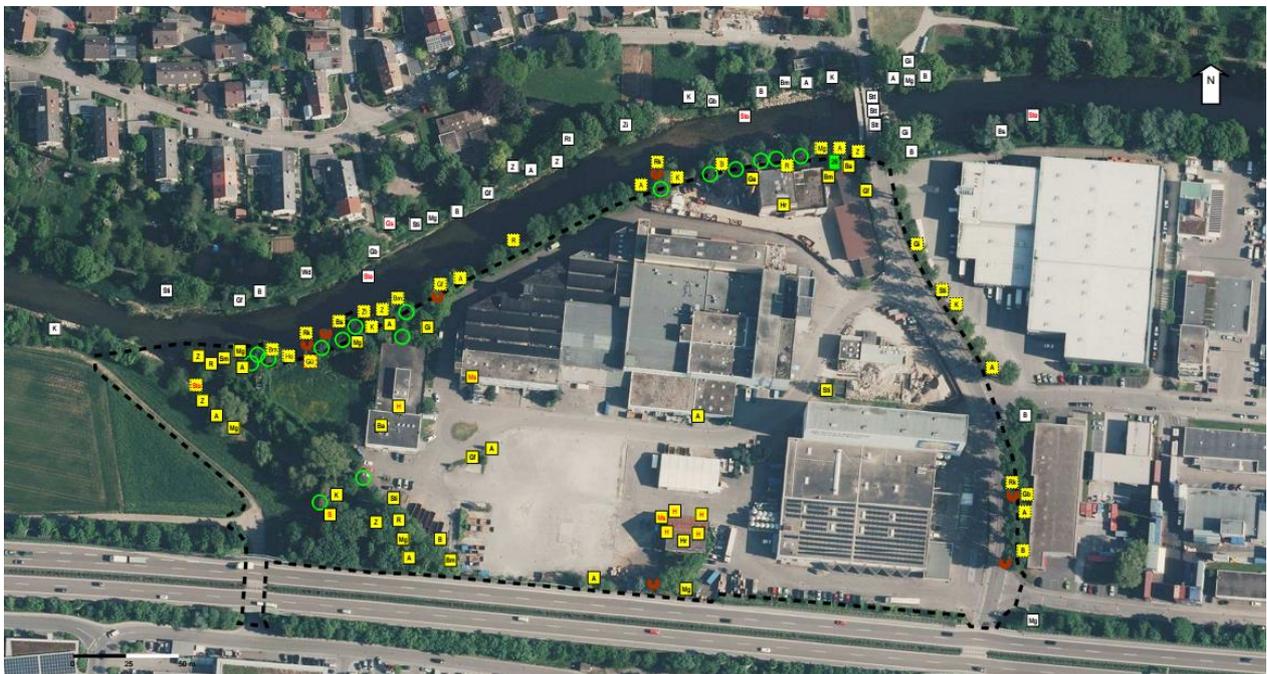


Abb. 5: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2014

(Hr = Hausrotschwanz) / KOCH, M. (2017): ‚Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach‘



LEGENDE	Brutvogelarten und Nahrungsplätze sowie Durchzügler:	Brutvogelarten und Nahrungsplätze sowie Durchzügler:	Brutvogelarten und Nahrungsplätze sowie Durchzügler:	Sonstige Angaben
Brutvogel im Plangebiet, z. B. A = Amsel	BP = Brutpaar im Plangebiet (Anzahl)	GU = Grünspatze, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Wd = Wacholderdrossel, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Höhlenbaum
Ränderlicher Brutvieher zu 25 - 75 % außerhalb des Plangebiets	NG = Nahrungsplatz im Plangebiet, ausserhalb befindet a. b. = ausserhalb brütend, aber kein Nahrungsplatz	H = Hausperdige, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, W	Z = Zaunfänger, 4 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Baum mit Grünspatze-Höhle
Brutvogel ausserhalb des Plangebiets, z. B. A = Amsel, teilweise Nahrungsplatz im Gebiet	ab = ehemalige Brutvogelart	He = Hausrotschwanz, 2 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Zi = Zilberschne, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Baum mit Nistkasten, z. B. Fluglochweite 26 mm
Europäischer und / oder national streng geschützte Vogelart	A = Amsel, 9,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	K = Kohlmeise, 2,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Zi2 = Zweifelhäher, NG, VSR 2, <math>\langle - \rangle</math>, RL, ZK, ZAK, N	Dauerhaftes Nest
Rote Liste-Vogelart, z. B. D = Goldammer	B = Buchfink, 3 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Ko = Korallen, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	<b>Erklärungen zu den Abkürzungen:</b>	
	Ba = Bachstelze, 2 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	M = Meise, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, ZAK, N	VSR = Vogelschutzrichtlinie (FAUNAVSR)	
	Bl = Blauschne, 3 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Mb = Mäusebussard, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	VSR 1 = Art der Anhang I der VSR	
	Bs = Buchsperdige, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Mg = Mönchsgrasmücke, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	VSR 2 = Geschützte Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 VSR	
	E = Elster, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	M = Mauersegler, 2 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	<math>\langle - \rangle</math> = besonders geschützte Art (Blauschne / Bärblau)	
	Er = Eichelhäher, NG, VSR 1, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, W	R = Rotkehlchen, 3 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	<math>\langle - \rangle</math> = streng geschützte Art (Eichelhäher / Eichelhäher)	
	Gr = Gartenbausturke, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Rb = Rabenkrähe, 1,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	RL, J. = Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland	
	Gr = Grünspecht, 1 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Ri = Ringelblau, NG, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	RL 1 = ungeschützte Art	
	Gr = Grünspecht, 1,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	S = Star, 1 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, ZK	RL 2 = stark gefährdet	
	Gs = Grauschnäpper, 1 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Ss = Sittich, 2,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	RL 3 = gefährdet	
	Gs = Grauschnäpper, 1,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	St = Storch, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, W	RL V = Art der Vorwarnliste	
	Gs = Grauschnäpper, 1,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Sto = Stockente, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, W	ZAK = Zakenkennwert Baden-Württemberg	
	Gs = Grauschnäpper, 1,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, J, V	Sto = Stockente, 0,5 BP, <math>\langle - \rangle</math>, RL, V, W	ZAK N = Naturschutz	

Faunistische Untersuchungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach  
 Koordination: Prof. Dr. Ingrid Isenhardt  
 Durchführung: Dr. Ingrid Isenhardt, Dr. Ingrid Isenhardt  
 Datum: 12.08.2017  
 Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2014

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Konflikt / Beeinträchtigung	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Relevanz
<b>Direkter Flächenentzug</b>				
Direkter Flächenentzug Überbauung / Versiegelung	ba	an		√
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba	an		√

Zerstörung betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich:

Hausrotschwanz = 2 BP Vollsiedler.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Zerstörung betroffener relevanter Nahrungs- und Teilhabitate im Eingriffsbereich:

Hausrotschwanz = 2 BP Vollsiedler.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Begründung zum Bebauungsplan „Birkelstraße“ (BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH, 2017).

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja  nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Siehe „Faunistische Untersuchungen zur Neuausstellung des Bebauungsplanes „Birkelstraße“ in Weinstadt-Endersbach (KOCH, 2017)

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja  nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Für den national besonders geschützten sowie landes- u. bundesweit nicht gefährdeten Bauwerksbrüter Hausrotschwanz sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die geplanten Betriebsgebäude werden keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Benachbarte Brutreviere von Hausrotschwanz liegen unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen (Gewerbegebiet, Straßen etc.) in keinem durch die geplante Neu- bzw. Wiederbebauung verursachten neuen bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2017). Hausrotschwanz haben eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja  nein

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

#### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.